

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/145 vom 5. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_145

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/145 du 5 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/145 del 5 ottobre 2007

Regeste

Kürzung des anhand der LSE ermittelten Invalideneinkommens, wenn das effektiv erzielte Valideneinkommen unter den LSE-Tabellenlöhnen liegt. Da die LSE-Tabellenlöhne von gesunden Arbeitnehmern erhoben werden, sind sie durch den sogenannten Leidensabzug, der nebst dem Teilzeitnachteil auch den weiteren nicht direkt behinderungsbedingten Nachteilen Rechnung tragen soll, zu korrigieren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Oktober 2007, IV 2006/145).

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 16 ATSG kann der Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades erst erfolgen, wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind bzw. wenn aufgrund der Sachverhaltsabklärungen feststeht, dass keine Eingliederung möglich ist. Diese Bestimmung setzt also die Geltung des Grundsatzes der "Eingliederung vor Rente" voraus (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, N 15 zu Art. 16 und N 11 zu Art. 7). Mögliche Eingliederungsmassnahmen sind nach Art. 8 Abs. 3 IVG neben medizinischen Massnahmen Massnahmen beruflicher Art wie Berufsberatung, Umschulung und Arbeitsvermittlung. Allerdings ist die Arbeitsvermittlung nicht geeignet, die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse zu vermindern, denn sie bezweckt nur, die Verwertung einer bestehenden (Rest-) Erwerbsfähigkeit auf dem realen und aktuellen Arbeitsmarkt zu fördern. b) Die IV-Stelle hat zur Erfüllung ihrer Eingliederungspflicht mit der RAV F. ___ zusammengearbeitet. Diese hat nach mehreren erfolglosen Stellenzuweisungen veranlasst, dass der Beschwerdeführer vom 19. Januar bis 12. März 2004 in der G. ___ in H. ___ abgeklärt wird. Aufgrund der häufigen Absenzen (ca. 50%) konnte kein klares Arbeitsfähigkeits- und Leistungsprofil ermittelt werden, weshalb die RAV in der Folge die Vermittlungsfähigkeit überprüft und diese mit Verfügung vom 15. April 2004 verneint hat (vgl. IV-act. 42). Da sich der Beschwerdeführer sowohl vor als auch nach der medizinischen Abklärung in der MEDAS Basel, die ihm mit Gutachten vom 7. Juni 2005 noch eine Arbeitsfähigkeit von 50% für sämtliche körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten attestierte (vgl. IV-act. 39), aufgrund seines Tinnitus-Leidens arbeitsunfähig fühlte und deshalb seine Restarbeitsfähigkeit nicht in zumutbarem Umfang ausgeschöpft hat, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin vorliegend von weiteren Eingliederungsmassnahmen abgesehen hat. Der Beschwerdeführer hat denn auch die Verfügung vom 13. Dezember 2005, mit der die Arbeitsvermittlung abgeschlossen wurde, nicht angefochten.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). b) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen) in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). c) Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad festlegen zu können, sind daher medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH). d) Das Gutachten der MEDAS Basel vom 7. Juni 2005 (IV-act. 39) attestiert dem Beschwerdeführer sowohl in seinem angestammten Beruf als Hilfsarbeiter in der Chemischen Industrie als auch in sämtlichen körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 50%. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, weshalb in der Folge von einer Arbeitsfähigkeit von 50% auszugehen ist.

E. 3

a) Für die Invalidität massgebend sind die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist daher in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 20. November 2001 [I 716/00]; ZAK 1980 S. 593), da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 27. Februar 2004 [I 601/03]; BGE 129 V 224 E. 4.3.1). Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist für die Vornahme des Einkommensvergleichs

auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (vgl. BGE 129 V 222). Gemäss den Angaben der Arbeitgeberin (IV-act. 6 und 46) war der Beschwerdeführer vom 25. Februar bis 1. März 2002, vom 13. Juni bis 9. August 2002, vom 10. September bis 13. Oktober 2002 sowie ab dem 17. Oktober 2002 zu 100% arbeitsunfähig. Ab dem 10. September 2002 war der Beschwerdeführer also durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG). Die einjährige Wartezeit (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG) lief demzufolge im September 2003 ab, weshalb der Einkommensvergleich vorliegend für 2003 vorzunehmen ist. b) Der Beschwerdeführer war vom 1. Mai 1996 bis 31. März 2003 als Mitarbeiter Abfüllbetrieb bei der B.____ GmbH in C.____ beschäftigt. Gemäss den Angaben der B.____ GmbH im Fragebogen für den Arbeitgeber (IV-act. 6) betrug der Jahreslohn des Beschwerdeführers im Jahr 2002 Fr. 51'885.--. Um die Nominallohnentwicklung erhöht ergibt dies für das Jahr 2003 ein Valideneinkommen von Fr. 52'629.-- (2002 111.5 Punkte, 2003 113.1 Punkte; vgl. LE 2003).

E. 4

a) Nach Art. 16 ATSG ist beim Einkommensvergleich als Invalideneinkommen dasjenige Erwerbseinkommen einzusetzen, welches die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Im vorliegenden Fall arbeitet der Beschwerdeführer seit April 2003 nicht mehr, womit er die ihm mit Gutachten der MEDAS Basel attestierte Arbeitsfähigkeit von 50% nicht ausschöpft. Für die Ermittlung des Invaliditätsgrades ist daher die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) heranzuziehen. Der monatliche Durchschnittslohn im Anforderungsniveau 4 betrug im Jahr 2002 für Männer Fr. 4'557.-- (TA1 S. 43) oder pro Jahr Fr. 54'684.--. Um die Nominallohnentwicklung erhöht ergibt dies für das Jahr 2003 ein Einkommen von Fr. 55'468.-- (2002 111.5 Punkte, 2003 113.1 Punkte; vgl. LE 2003). Da diese Werte auf einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beruhen, sind sie noch auf die im Jahre 2003 betriebsüblich gewesene Arbeitszeit von 41.7 Stunden umzurechnen. Dies ergibt ein Einkommen von Fr. 57'826.-- pro Jahr. Im Jahr 2002 erzielte der Beschwerdeführer einen Jahreslohn von Fr. 51'885.-- (vgl. IV-act. 6), was lediglich ca. 91% des durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 57'008.-- gemäss LSE 2002 (TA1, Durchschnitt aller Branchen, umgerechnet auf den schweizerischen Durchschnitt von 41.7 Wochenarbeitsstunden) entspricht. Diese Einkommensunterschreitung darf sich nicht auf die Invaliditätsbemessung auswirken, da sie ihre Ursache offensichtlich nicht in der Gesundheitsbeeinträchtigung hatte. Das für 2003 aufgrund des Tabellenlohnes ermittelte Jahreseinkommen ist daher um 9% zu kürzen, womit ein Einkommen von Fr. 52'621.-- resultiert. Dem Beschwerdeführer ist ein Pensum von 50% zumutbar. Das Jahreseinkommen macht bei 50% Fr. 26'310.-- aus. b) In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn versicherte Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche oder berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale (leidensbedingte

Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). c) Die Beschwerdegegnerin hat den nicht direkt behinderungsbedingten Nachteilen des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt mit einem Abzug von 10%, den sie als "Teilzeitabzug" bezeichnete, Rechnung getragen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe zu Recht einen Teilzeitabzug von 10% gewährt. Zusätzlich stehe dem Beschwerdeführer aber noch ein Leidensabzug von 10% zu, da er italienischer Staatsbürger sei und erst seit 1995 in der Schweiz lebe, weshalb er auf dem Arbeitsmarkt eine zusätzliche Lohneinbusse hinnehmen müsse. Ausserdem habe er keine Ausbildung und sei selbst im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig. Gesamthaft sei daher ein Abzug von 20% angebracht. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Einen Ausländernachteil gibt es zumindest bei Hilfsarbeitern nicht, weil der statistische Durchschnittslohn der Hilfsarbeiter zu einem sehr grossen Teil auf den von ausländischen Hilfsarbeitern effektiv erzielten Löhnen beruht. Der Ausländernachteil ist also praktisch bereits in den Durchschnittslohn "eingebaut". Die fehlende Ausbildung rechtfertigt ebenfalls keinen Abzug, da Hilfsarbeitertätigkeiten per Definition keine Ausbildung voraussetzen. Zu berücksichtigen ist, dass statistisch Teilzeit arbeitende Männer bei einem Pensum zwischen 50% und 74% rund 9% weniger verdienen als vollzeiterwerbstätige Männer (LSE 2004, S. 25, T6) und ferner, dass die Statistik auf gesunde Arbeitskräfte abstellt. Es ist daher ein Abzug von mehr als 10% in Betracht zu ziehen. Da aber keine zusätzlichen behinderungsbedingten Umstände ersichtlich sind, die nicht bereits in der medizinischen Arbeitsunfähigkeit von 50% erfasst wären, ist ein Abzug von 20% mit Sicherheit nicht gerechtfertigt. Die Frage des genauen Abzugs kann vorliegend offen gelassen werden. Denn bei einem Abzug von weniger als 20% wird der postulierte Invaliditätsgrad von 60% nicht erreicht, sodass es bei der anerkannten halben IV-Rente sein Bewenden haben muss.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (lit. b ÜbBest. zu Art. 69 IVG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.